

Begründung zur Ersten Änderungsverordnung vom 28. Juli 2021 zur Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen des Sozialministeriums vom 30. Juni 2021

I. Allgemeiner Teil

Angesichts des Fortschritts der Impfkampagne und der zunehmend zu Tage tretenden Folgen der pandemiebedingten Einschränkungen für Familien, Kinder und Jugendliche sind die Vorgaben der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen anzupassen. Da – einerseits – mittlerweile ausreichend Impfstoff vorhanden ist, damit Erwachsene, die dies wünschen, sich impfen lassen können, und Kinder und Jugendliche ein besonders geringes Risiko für einen schweren Verlauf haben, und sich – andererseits – bei Kindern und Jugendlichen bereits Entwicklungsrisiken realisiert haben und viele Familien die Belastungsgrenzen überschritten haben, sind in Abwägung der verschiedenen Interessen und Ziele Angebote zur Unterstützung von Familien in größerem Umfang zu ermöglichen.

Ziel der Änderungen ist es insbesondere, dass mehrtägige Angebote, die während der Sommerferien stattfinden sollen, um einer Verfestigung langfristiger negativer Folgen der Pandemie für Kinder, Jugendliche und Familien entgegenzuwirken, auch bei steigenden Inzidenzen wie geplant stattfinden können.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 2 Absatz 5)

Wenn es während eines mehrtägigen Angebots im Stadt- und Landkreis zu einer Überschreitung der Inzidenzstufe kommt, soll es grundsätzlich möglich sein, dass Angebot zu Ende zu führen. Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtungen im Rahmen des Präventions- und Ausbruchsmanagements nach § 10 Corona-VO. Wenn das Steigen der Infektionszahlen auch im Zusammenhang mit einem nach dieser Verordnung zulässigen Angebot steht, weil im Rahmen dieses Angebots Infektionsfälle aufgetreten sind, ist ein Abbruch des Angebots regelmäßig indiziert.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Auch bei Überschreiten des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage sollen Angebote für Familien in besonderen Lebenslagen weiterhin möglich sein.

Familien in besonderen Lebenslagen sind Familien, die unabhängig von den pandemiebedingten Beschränkungen besonders belastet sind, wie z.B. Alleinerziehende, arme oder

von Armut bedrohte Familien, Familien, die in beengten Wohnverhältnissen leben, Familien mit einem Familienmitglied mit Behinderungen oder Familien mit Migrationshintergrund. In diesen Familien wurden die Belastungsgrenzen aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen stärker überschritten als in anderen Familien. Aktuelle Studienergebnisse zeigen, dass die Folgen der Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen sich auf die Kinder und Jugendlichen in diesen Lebenslagen überdurchschnittlich negativ ausgewirkt haben. Es ist daher besonders dringlich, dass auch mehrtägige Angebote, mit denen diese Familien in den kommenden Wochen und Monaten unterstützt werden sollen, auch bei pandemiebedingten Einschränkungen durchgeführt werden können.

Für die Durchführung von mehrtägigen Angeboten in Inzidenzstufe 4 sind besondere Regelungen im jeweiligen Hygienekonzept erforderlich. Dem örtlichen Pandemiegeschehen kann z.B. durch die Verlagerung ins Freie, eine erweiterte Maskenpflicht oder eine Änderung der Inhalte des Angebots oder die Bildung fester Gruppen innerhalb des Angebots Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Aus den vorgenannten Gründen wird die Anzahl der Teilnehmenden bei Angeboten für Familien in besonderen Lebenslagen an die in Inzidenzstufe 2 geltende Höchstpersonenzahl angepasst. Angesichts des Fortschritts der Impfkampagne und der besonderen Bedarfe der Zielgruppe sind die vorhandenen Kapazitäten zur Unterstützung besonders belasteter Familien bestmöglich zu nutzen.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Zu a) und b)

Aufgrund des hohen Unterstützungsbedarfs von Familien in besonderen Lebenslagen (s.o.) sind Angebote mit Übernachtung für diese Zielgruppe auch in Inzidenzstufe 4 zulässig. Es sind jedoch für die Durchführung des Angebots besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen (s. Ausführungen oben unter 3.).

Zu c)

Die Vorgaben für die Inzidenzstufen 2 und 3 werden vereinheitlicht, damit die vorhandenen Kapazitäten zur Unterstützung von Familien bestmöglich genutzt werden können und sowohl für Anbieter als auch für Familien, die an einem mehrtägigen Angebot teilnehmen wollen, Planungssicherheit geschaffen wird.

Zu d)

Redaktionelle Anpassung.

Zu e)

Die Regelung wird an die Regelung der Corona-Verordnung KJA/JSA angepasst. Da bei mehrtägigen Angeboten stets die Pflicht zum Nachweis der „3G“ (getestet, genesen, geimpft) besteht, sind die Infektionsrisiken innerhalb des Angebots begrenzt. Für die Einschätzung des generellen Infektionsrisikos ist daher vor allem die Lage am Ort, an dem das Angebot durchgeführt wird, maßgeblich.